Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name 1
Art. 2 Sitz 1
Art. 3 Zweck 1

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder 2
Art. 5 Aufnahme/Beitragspflicht 2
Art. 6 Austritt 2
Art. 7 Ausschluss 2
Art. 8 Ehrenmitglieder 2
Art. 9 Kantonale Veteraninnen und Veteranen 2

3. Organisation

Art. 10 Organe 3

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 11 Zusammensetzung 3
Art. 12 Einberufung 4
Art. 13 Abstimmungs-/Wahlverfahren 4
Art. 14 Aufgaben/Kompetenzen 4

KANTONALVORSTAND

Art. 15 Zusammensetzung 5
Art. 16 Aufgaben/Kompetenzen 5
Art. 17 Einberufung 6

GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 18 Zusammensetzung/Wählbarkeit 6
Art. 19 Aufgaben/Kompetenzen 7
Art. 20 Einberufung 7

MUSIKKOMMISSION

Art. 21 Zusammensetzung/Wählbarkeit 8
Art. 22 Aufgaben/Kompetenzen 8
Art. 23 Einberufung 8

Seite

KONFERENZ DER PRÄSIDENTINNEN UND PRÄSIDENTEN

Art. 24 Zusammensetzung 8
Art. 25 Aufgaben/Kompetenzen 8
Art. 26 Einberufung 9

GESANGBEZIRKE

Art. 27 Aufgaben/Bestand 9
Art. 28 Bezirkspräsidentinnen oder Bezirkspräsidenten 9

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 29 Zusammensetzung/Wählbarkeit 9
Art. 30 Aufgaben/Kompetenzen 10

4. Finanzen

Art. 31 Einnahmen 10
Art. 32 Haftung 10

5. Kantonalgesangfeste

Art. 33 Durchführung 10

6. Allgemeine Bestimmungen

Art. 34 Änderung der Statuten/des Festreglements und des Reglements für den Kantonalvorstand 10
Art. 35 Vereinsjahr 11
Art. 36 Auflösung 11

7. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten 11

Statuten Bündner Kantonalgesangverband

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Bündner Kantonalgesangverband" besteht ein am 31. Mai 1852 im Sinne von Art. 60 ff des ZGB gegründeter Verein (nachstehend BKGV genannt). Er ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des BKGV befindet sich am Wohnort der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten.

Art. 3 Zweck

Der BKGV fördert das Gesangswesen im Kanton Graubünden unter besonderer Berücksichtigung aller drei Kantonssprachen. Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Gesangbezirken die Aktivitäten der Chöre.
Er fördert die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesangs durch spezifische Mittel wie:

- Basis-, Aus- und Weiterbildungskurse für Chorleiterinnen und Chorleiter und für Vereinsvorstände
- musikalische Grundausbildung und Weiterbildung der Sängerschaft
- Kantonalgesangfeste (in der Regel alle 6 Jahre)
- Förderung der Neigung der Jugend zu Gesang und Musik durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen (Schulen, Musikschulen usw.), welche die gleichen Ziele verfolgen
- Pflege und Ausbau der Kontakte zu Behörden, kulturellen Institutionen und den Medien
- Pflege der Verbundenheit der Sängerinnen und Sänger im Kanton
- Unterhalt eines Archivs (in der Kantonsbibliothek und beim Staatsarchiv Graubünden)

Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen erlässt der Vorstand die notwendigen Reglemente.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des BKGV sind die Chöre aus den Gesangbezirken des Kantons Graubünden. Die Gesangbezirke bestehen aus Kinder-, Jugend-, Frauen-, Männer- und gemischten Chören. Der Kantonalvorstand kann Ausnahmen beschliessen.

Art. 5 Aufnahme / Beitragspflicht

Ein Gesuch um Aufnahme in den BKGV hat schriftlich an die Kantonalpräsidentin oder den Kantonalpräsidenten zu erfolgen.
Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsjahr. Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem BKGV kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an die Kantonalpräsidentin oder den Kantonalpräsidenten zu erklären.
Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Austrittszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BKGV nicht nachkommen oder dessen Interessen missachten, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
Ausgeschlossene Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Ausschlusszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BKGV.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den BKGV, dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, jedoch von allen Pflichten befreit.

Art. 9 Kantonale Veteraninnen und Veteranen

Änderung Art. 9 siehe Anhang

~~Kantonale Veteraninnen und Veteranen sind Sängerinnen und Sänger und Dirigentinnen und Dirigenten, die nachweisbar 30 Jahre in einem oder mehreren Gesangsvereinen des BKGV aktiv we-~~

~~ren werden zu Veteranen ernannt.~~
~~Die Bestimmungen über das Veteranenwesen sind in einem Reglement festgehalten.~~

3. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des BKGV sind:

A die Delegiertenversammlung
B der Kantonalvorstand
C die Geschäftsleitung
D die Musikkommission
E die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
F die Gesangbezirke
G die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Die Geschäftsleitung kann zur Unterstützung ihrer Aktivitäten Arbeitsgruppen, Kommissionen und Fachleute beiziehen.

A DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 11 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

1. Delegierte der Chöre
2. Mitglieder des Kantonalvorstandes
3. Mitglieder der Musikkommission
4. Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
5. Ehrenmitglieder

Die Delegierten der Chöre werden nach der letzten Bestandesmeldung der Aktivmitglieder an den Kantonalgesangverband berechnet:

Vereine bis und mit 40 Aktivmitgliedern 1 Delegierte oder 1 Delegierter
Vereine mit 41 und mehr Aktivmitgliedern 2 Delegierte
Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Musikkommission und die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren können nicht Delegierte von Chören sein.

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt in der Regel jährlich im ersten Quartal unter der Leitung der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten zusammen. Die Geschäftsleitung bestimmt Ort und Datum. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Kantonalvorstandes statt oder wenn zwei Gesangbezirke oder ein Fünftel der Mitgliedchöre durch schriftliche und begründete Eingabe beim Kantonalvorstand die Einberufung verlangen.

Art. 13 Abstimmungs- / Wahlverfahren

Wenn Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Delegiertenversammlung für alle traktandierten Geschäfte verhandlungs- und beschlussfähig, sofern die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Kantonalvorstand oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen: Beschlüsse über Statutenrevision (Art. 34) und Auflösung des BKGV (Art. 36).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 14 Aufgaben / Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BKGV. Es stehen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

1. Abnahme und Genehmigung
   - des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
   - der Tätigkeitsberichte
   - der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
   - die Entlastung des Kantonalvorstandes
   - der Jahres- und Mehrjahresplanung
   - der Festsetzung der Mitgliederbeiträge
   - des Budgets

2. Wahl
   - der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten
   - der Geschäftsleitung
   - der Musikkommission
   - der Rechnungsrevisorinnen oder der Rechnungsrevisoren und der Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter

3. Setzt die Ausgabenkompetenz des Kantonalvorstandes fest
4. Beschlussfassung über die Durchführung von Kantonalgesangfesten, Kinder- und Jugendchortreffen gemäss den Reglementen
5. Behandlung von Anträgen des Kantonalvorstandes und der Mitglieder
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Erlass und Revision von Statuten, Festreglement und Reglement des Kantonalvorstandes
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. Auflösung des Bündner Kantonalgesangverbandes

Anträge (ausgenommen Änderungsanträge gem. Art. 34) sind der Kantonalpräsidentin oder dem Kantonalpräsidenten schriftlich mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

B DER KANTONALVORSTAND

Art. 15 Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand besteht aus der Geschäftsleitung und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gesangbezirke, in der Regel deren Präsidentin oder Präsident. Die Kantonalpräsidentin oder der Kantonalpräsident des BKGV führt den Vorsitz.

Art. 16 Aufgaben / Kompetenzen

Dem Kantonalvorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

a) zuhanden der Delegiertenversammlung

1. Behandlung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
2. Behandlung von Statutenänderungen und Revisionen des Fest- und Kantonalvorstandreglements
3. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Unterbreiten von Wahlvorschlägen für
   - die Kantonalpräsidentin oder den Kantonalpräsidenten
   - die Geschäftsleitung

- die Musikkommission
- die Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter

5. Unterbreiten von Vorschlägen der Jahres- resp. Mehrjahresplanung
6. Behandlung über den Ausschluss aus dem BKGV

b) in eigener Kompetenz

7. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Musikkommission
8. Erlass und Änderung von Reglementen, für die nicht die DV zuständig ist
9. Anwendung der Statuten und Reglemente sowie die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
10. Planung der Gesangfeste des BKGV und Terminkoordination der Gesangfeste in den Gesangbezirken
11. Bestimmung der Abgeordneten an die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Chorvereinigung
12. Festsetzung der Ausgabenkompetenz für die Geschäftsleitung
13. Festsetzung der Entschädigungen für die Geschäftsleitung und Kommissionen

Art. 17 Einberufung

Der Kantonalvorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Die Organisation und weitere Aufgaben des Kantonalvorstandes sind in einem Reglement festgehalten.

C DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 18 Zusammensetzung / Wählbarkeit

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Musikkommission. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Während einer Amtsdauer aus der Geschäftsleitung ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt.
Mit Ausnahme der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Musikkommission konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Art. 19 Aufgaben / Kompetenzen

Die Geschäftsleitung erledigt alle Geschäfte, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Initiieren und Begleiten von projektbezogenen Arbeitsgruppen und Erarbeiten zielgerichteter Konzepte (Art. 3) zuhanden des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung
- Vorbereitung der Kantonalgesangfeste in Verbindung mit dem Organisationskomitee gemäss Festreglement
- Aus- und Weiterbildung (Art. 3)
- Aktivitäten entwickeln, welche das Kinder- und Jugendchorwesen sichern
- Förderung der Zusammenarbeit mit Vereinigungen, welche die gleichen musikalischen Ziele verfolgen (Art. 3)
- Kontakte pflegen zu den Medien, zur Schweizerischen Chorvereinigung und zu anderen Verbänden
- Vertretung des BKGV nach innen und aussen
- Finanz- und Rechnungswesen
- Führung der Protokolle
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Antrag zur Festsetzung von Entschädigungen für Geschäftsleitung und Kommissionen zuhanden des Kantonalvorstandes
- Vorbereiten der Geschäfte des Kantonalvorstandes
- Ausführung der Beschlüsse des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung
- Vorberatung von Statuten und Reglementänderungen zuhanden des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlung
- Fällt dringende Entscheide, welche in die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen; diese sind nachträglich genehmigen zu lassen
- Führung und Betreuung des Sekretariats
- Betreuung des Veteranenwesens gemäss den Reglementen des BKGV und der SCV
- Betreuung des Archivs

Die Organisation und weitere Aufgaben der Geschäftsleitung sind in einem Reglement festgehalten.

Art. 20 Einberufung

Die Geschäftsleitung wird nach Ermessen der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen.

D MUSIKKOMMISSION

Art. 21 Zusammensetzung / Wählbarkeit

Die Musikkommission ist ein Fachorgan der Geschäftsleitung und besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Ihre Mitglieder zeichnen sich durch ihre musikalische Kompetenz aus.

Die verschiedenen Regionen und Chorgattungen sind, wenn möglich, bei der Zusammensetzung zu berücksichtigen.

Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Musikkommission konstituiert sich selbst. Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Antrag der Musikkommission durch den Kantonalvorstand gewählt.

Art. 22 Aufgaben / Kompetenzen

Der Musikkommission stehen Aufgaben und Kompetenzen zu, die zur Förderung des Gesanges im Verbandsgebiet dienen.
Diese Aufgaben und die Organisation der Musikkommission sind in einem Reglement festgehalten.

Art. 23 Einberufung

Die Musikkommission wird nach Ermessen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder oder auf Beschluss der Geschäftsleitung einberufen. Die Kantonalpräsidentin oder der Kantonalpräsident wird zu den Sitzungen eingeladen.

E KONFERENZ DER PRÄSIDENTINNEN UND PRÄSIDENTEN

Art. 24 Zusammensetzung

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten besteht aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes, den Mitgliedern der Musikkommission und den Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedchöre oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Chorpräsidentinnen und Chorpräsidenten sind gehalten daran teilzunehmen.

Art. 25 Aufgaben / Kompetenzen

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten erfüllt die Aufgabe einer beratenden Instanz. Sie dient der Vorbesprechung wichtiger Geschäfte der

Delegiertenversammlung und zur Orientierung über wesentliche Angelegenheiten des BKGV.

Art. 26 Einberufung

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten wird auf Antrag des Kantonalvorstandes oder der Geschäftsleitung einberufen.

F GESANGBEZIRKE

Art. 27 Aufgaben / Bestand

Der BKGV ist in Gesangbezirke eingeteilt. Diese organisieren sich selbst. Ihre Statuten und Reglemente dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des BKGV stehen. Jeder Wechsel in der musikalischen und administrativen Leitung ist der Geschäftsleitung des BKGV zu melden.
Die Gesangbezirke führen Bezirksgesangfeste durch, jedoch nicht im selben Jahr, in welchem ein Kantonalgesangfest stattfindet.

Art. 28 Bezirkspräsidentinnen oder Bezirkspräsidenten

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Gesangbezirke sind gemäss Art. 15 gleichzeitig Mitglieder des Kantonalvorstandes. Sie sind die Verbindungsglieder von den Vereinen zum BKGV. Die Bezirkspräsidentinnen oder Bezirkspräsidenten orientieren den Kantonalvorstand jährlich auf Ende Jahr in einem schriftlichen Bericht über den Bestand und die Tätigkeiten in ihrem Bezirk.

G RECHNUNGSREVISOREN

Art. 29 Zusammensetzung / Wählbarkeit

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Revisorinnen oder Revisoren dürfen nicht dem gleichen Gesangbezirk angehören.
Alle drei Jahre wird eine Revisorin oder ein Revisor neu gewählt und alle drei Jahre erfolgen Bestätigungswahlen. Eine einmalige Wiederwahl als Revisorin oder Revisor ist möglich.
Für die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 30 Aufgaben / Kompetenzen

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich das Rechnungswesen und erstatten der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht, Antrag und allfällige Bemerkungen über den Befund.

4. Finanzen

Art. 31 Einnahmen

Die Einnahmen des BKGV bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- dem Gewinnanteil aus kantonalen Anlässen
- dem Ertrag aus dem Verbandsvermögen
- dem Kulturbeitrag des Kantons Graubünden
- den Zuwendungen und sonstigen Einnahmen

Die Mitgliederbestände sind der Geschäftsleitung jährlich zu melden.

Art. 32 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des BKGV. Die Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Kantonalgesangfeste

Art. 33 Durchführung

Kantonalgesangfeste werden in der Regel alle sechs Jahre durchgeführt, ausgenommen bei einer allfälligen Kollision mit einem Schweizerischen Gesangfest.
Für die Durchführung und Organisation gilt ein von der Delegiertenversammlung beschlossenes Festreglement.

6. Allgemeine Bestimmungen

Art. 34 Änderung der Statuten / des Festreglements und des Reglements für den Kantonalvorstand

Eine Änderung der Statuten, des Festreglements oder des Reglements des

Kantonalvorstandes kann von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Änderungsanträge müssen mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Kantonalvorstand des BKGV schriftlich eingereicht werden.

Art. 35 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36 Auflösung

Die Auflösung des BKGV kann nur durch zwei Drittel aller ihm angehörenden Chöre beschlossen werden.

Das Vermögen darf bei der Auflösung des BKGV seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist dem zuständigen Departement des Kantons Graubünden zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit den Zielen gemäss Art. 3 innerhalb von 25 Jahren ein neuer BKGV gegründet hat. Nach dieser Frist kann der Kanton Graubünden frei darüber verfügen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2000 in Domat/Ems genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 27. Februar 1982.

Der Kantonalpräsident	Mitglied der Geschäftsleitung
Ernst Collenberg	Gaudenz Feltscher, Vicepräsident

Revisionskommission

Fredi Kolb, Hans Rölli, Ernst Collenberg

Anhang zu den Statuten vom 2. Dezember 2000:

Art. 9 Kantonale Veteraninnen und Veteranen
Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen

Sängerinnen und Sänger sowie Dirigentinnen und Dirigenten, die nachweisbar 30 Jahre in einem oder mehreren Gesangvereinen des BKGV aktiv waren, werden zu Veteraninnen und Veteranen ernannt.
Sängerinnen und Sänger sowie Dirigentinnen und Dirigenten, die nachweisbar 50 Jahre in einem oder mehreren Gesangvereinen des BKGV bzw. der SCV aktiv waren, werden zu Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen ernannt.

Die Bestimmungen über das Veteranenwesen sind in einem Reglement festgehalten.

Änderung von Artikel 9 beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 18. März 2023 in Untervaz

Die Kantonalpräsidentin
Lucretia Bärtsch

Mitglied der Geschäftsleitung
Jeannette Meier Valer